



**NanoFocus AG**  
**Oberhausen**

WKN A40ESC  
ISIN DE000A40ESC1

Eindeutige Kennung des Ereignisses: N2F01125XMET

## **Einladung zur außerordentlichen Hauptversammlung**

Hiermit laden wir unsere Aktionäre zur außerordentlichen Hauptversammlung ein, die  
am Mittwoch, den 12. November 2025, um 10.00 Uhr MEZ  
im Sheraton Essen Hotel, Huyssenallee 55, 45128 Essen,  
stattfindet.

### **Tagesordnung**

**Beschlussfassung über die Übertragung der Aktien der übrigen Aktionäre (Minderheitsaktionäre) der NanoFocus AG auf die Carl Mahr Holding GmbH (Hauptaktionär) gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, auf Verlangen der Carl Mahr Holding GmbH den folgenden Beschluss zu fassen:

Die Aktien der übrigen Aktionäre (Minderheitsaktionäre) der NanoFocus AG werden gemäß dem Verfahren zum Ausschluss von Minderheitsaktionären gemäß §§ 327a ff. AktG gegen Gewährung einer von der Carl Mahr Holding GmbH mit dem Sitz in Göttingen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Göttingen unter HRB 2398, (Hauptaktionär) zu zahlenden Barabfindung in Höhe von EUR 1,76 je Aktie auf den Hauptaktionär übertragen.

§ 327a Abs. 1 Satz 1 AktG sieht vor, dass die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft auf Verlangen eines Aktionärs, dem Aktien der Gesellschaft in Höhe von mindestens 95 % des Grundkapitals gehören, (Hauptaktionär) die Übertragung der Aktien der übrigen Aktionäre (Minderheitsaktionäre) auf den Hauptaktionär gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließen kann.

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 9.032.498,00 und ist in 9.032.498 auf den Inhaber lautende Aktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) eingeteilt. Der Carl Mahr Holding GmbH mit dem Sitz in Göttingen (Hauptaktionär) gehören 8.748.650 Aktien der Gesellschaft und damit Aktien der Gesellschaft in Höhe von rund 96,8575 % des Grundkapitals. Damit ist die Carl Mahr Holding GmbH Hauptaktionär der Gesellschaft im Sinne des § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG.

Der Hauptaktionär hat mit Schreiben vom 30. Mai 2025 das Verlangen im Sinne von § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG an den Vorstand der Gesellschaft gerichtet, eine Hauptversammlung der Gesellschaft einzuberufen und diese über die Übertragung der Aktien der übrigen Aktionäre (Minderheitsaktionäre) auf den Hauptaktionär gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließen zu lassen. Mit Schreiben vom 24. September 2025 hat der Hauptaktionär sein Verlangen unter Angabe der von ihm festgelegten Höhe der Barabfindung konkretisiert und bestätigt.

In einem schriftlichen Bericht an die Hauptversammlung gemäß § 327c Abs. 2 Satz 1 AktG (Übertragungsbericht) vom 24. September 2025 hat der Hauptaktionär die Voraussetzungen für die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre dargelegt und die Angemessenheit der festgelegten Barabfindung erläutert und begründet.

Die den Minderheitsaktionären der Gesellschaft zu gewährende angemessene Barabfindung wurde vom Hauptaktionär auf EUR 1,76 je Aktie festgelegt. Die Festlegung erfolgte auf der Grundlage einer von der RSM Ebner Stolz & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Stuttgart, erstellten gutachtlichen Stellungnahme über die Ermittlung des Unternehmenswerts der Gesellschaft vom 22. September 2025, die dem Übertragungsbericht des Hauptaktionärs als Anlage beigelegt ist.

Mit Beschluss vom 20. Juni 2025 hat das Landgericht Düsseldorf die Baker Tilly GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, zum sachverständigen Prüfer für die Prüfung der Angemessenheit der Barabfindung ausgewählt und bestellt. In dieser Eigenschaft hat die Baker Tilly GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Angemessenheit der vom Hauptaktionär festgelegten Barabfindung geprüft und diese in einem gemäß § 327c Abs. 2 Satz 2 bis 4 i.V.m. § 293e AktG erstatteten Prüfungsbericht vom 25. September 2025 bestätigt.

Der Hauptaktionär hat dem Vorstand der Gesellschaft gemäß § 327b Abs. 3 AktG eine Gewährleistungserklärung der Commerzbank AG, Frankfurt am Main, vom 23. September 2025 übermittelt. Durch diese Erklärung übernimmt die Commerzbank AG die Gewährleistung für die Erfüllung der Verpflichtung des Hauptaktionärs, den Minderheitsaktionären der Gesellschaft nach Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das Handelsregister unverzüglich die festgelegte Barabfindung für die

übergebenen Aktien zu zahlen. Die Gewährleistungserklärung der Commerzbank AG ist dem Übertragungsbericht des Hauptaktionärs als Anlage beigefügt.

## **Unterlagen für die Hauptversammlung**

Von der Einberufung der Hauptversammlung an werden die folgenden Unterlagen über die Internetseite der Gesellschaft unter

<https://www.nanofocus.de/investor-relations/hauptversammlung/>

zugänglich gemacht:

- Entwurf des Übertragungsbeschlusses
- Die Jahresabschlüsse und Lageberichte der NanoFocus AG für die Geschäftsjahre 2022, 2023 und 2024
- Übertragungsbericht der Carl Mahr Holding GmbH einschließlich
  - des Übertragungsverlangens der Carl Mahr Holding GmbH als Hauptaktionär vom 24. September 2025 nebst Anlagen
  - der gutachtlichen Stellungnahme der RSM Ebner Stolz & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft vom 22. September 2025
  - der Gewährleistungserklärung der Commerzbank AG vom 23. September 2025
- Prüfungsbericht der Baker Tilly GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur Angemessenheit der Barabfindung vom 25. September 2025

Die Unterlagen werden zudem in der Hauptversammlung zur Einsicht ausliegen.

## **Informationen zur Durchführung der Hauptversammlung**

### **1. Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts**

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung sind gemäß § 17 der Satzung nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich bei der Gesellschaft unter nachstehender Adresse oder E-Mail-Adresse unter Nachweis ihres Aktienbesitzes **spätestens bis zum Ablauf des 5. November 2025 (24.00 Uhr MEZ)** in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache anmelden:

NanoFocus AG  
c/o Link Market Services GmbH  
Landshuter Allee 10  
80637 München  
Deutschland  
E-Mail: anmeldung@linkmarketservices.eu

Als Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung oder zur Ausübung des Stimmrechts reicht die Vorlage eines in Textform (§ 126b BGB) erstellten Nachweises über den Anteilsbesitz durch das depotführende Institut oder der Nachweis des Anteilsbesitzes in Textform durch den Letztintermediär gemäß § 67c Abs. 3 AktG aus.

Gemäß § 17 Abs. 2 Satz 3 der Satzung hat sich der Nachweis des Anteilsbesitzes auf den Geschäftsschluss des 22. Tages vor der Hauptversammlung (Record Date), demnach auf den **Geschäftsschluss (24.00 Uhr MESZ) des 21. Oktober 2025** zu beziehen.

Nach Eingang der Anmeldung sowie des besonderen Nachweises des Anteilsbesitzes werden den Aktionären die Eintrittskarten übersandt. Wir bitten die Aktionäre, frühzeitig für die Anmeldung und Übersendung des Nachweises ihres Anteilsbesitzes an die Gesellschaft Sorge zu tragen.

## **2. Verfahren für die Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten**

Der Aktionär kann sein Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, z.B. durch einen Intermediär, eine Aktionärsvereinigung, einen Stimmrechtsberater, die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter oder einen sonstigen Dritten, ausüben lassen. Auch im Fall einer Bevollmächtigung sind eine form- und fristgerechte Anmeldung und der Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nach den vorstehenden Bestimmungen erforderlich.

Die Erteilung von Vollmachten, die nicht an einen Intermediär, eine Aktionärsvereinigung, einen Stimmrechtsberater oder an eine diesen nach § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Person oder Institution erteilt werden, der Widerruf dieser Vollmachten und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen dabei der Textform (§ 126b BGB).

Die Aktionäre, die einen Intermediär, eine Aktionärsvereinigung, einen Stimmrechtsberater oder eine diesen nach § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Person oder Institution mit der Stimmrechtsausübung bevollmächtigen wollen, weisen wir darauf hin, dass in diesen Fällen die zu bevollmächtigende Institution oder Person möglicherweise eine besondere Form der Vollmacht verlangt, weil diese gemäß § 135 AktG die Vollmacht nachprüfbar festhalten muss. Wir bitten daher die Aktionäre, sich in diesem Fall mit dem zu Bevollmächtigenden über die Form der Vollmacht abzustimmen.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis einer gegenüber einem Bevollmächtigten erteilten Vollmacht oder ihres Widerrufs gegenüber der Gesellschaft können auf einem der folgenden Wege spätestens bis zum 11. November 2025, 24.00 Uhr MEZ, übermittelt werden:

NanoFocus AG  
c/o Link Market Services GmbH  
Landshuter Allee 10  
80637 München  
Deutschland  
E-Mail: [nanofocus@linkmarketservices.eu](mailto:nanofocus@linkmarketservices.eu)

Der Nachweis der Bevollmächtigung kann auch dadurch erfolgen, dass der Bevollmächtigte am Tag der Hauptversammlung die Vollmacht an der Einlasskontrolle vorweist, hinsichtlich der Stimmrechtsvertretung bis zum Beginn der Abstimmungen. Der Widerruf kann am Tag der Hauptversammlung durch den Aktionär oder einen (anderen) bevollmächtigten Dritten vorgewiesen werden.

Aktionäre, die eine andere Person bevollmächtigen möchten, können für die Erteilung einer Vollmacht das Formular verwenden, welches nach ordnungsgemäßer Anmeldung und Nachweis des Anteilsbesitzes zugeschickt wird. Ein entsprechendes Formular steht auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.nanofocus.de/investor-relations/hauptversammlung/> zum Download zur Verfügung.

### **3. Verfahren für die Stimmabgabe durch Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft**

Aktionäre können sich auch durch die von der Gesellschaft benannten weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen. Auch im Falle einer Bevollmächtigung der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft sind eine form- und fristgerechte Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes nach den vorstehenden Bestimmungen erforderlich.

Vollmachten und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft können bereits vor der Hauptversammlung per Post oder E-Mail an die vorstehend im Abschnitt „Verfahren für die Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten“ genannte Anschrift oder E-Mail-Adresse bis spätestens zum 11. November 2025, 24.00 Uhr MEZ, erteilt, geändert oder widerrufen werden.

Ein entsprechendes Formular wird nach ordnungsgemäßer Anmeldung und Anteilsbesitznachweis zugesandt und steht auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.nanofocus.de/investor-relations/hauptversammlung/> zum Download zur Verfügung.

Bei einer Bevollmächtigung der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter müssen diesen in jedem Falle Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Die Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, entsprechend den ihnen erteilten Weisungen abzustimmen; sie können die Stimmrechte nicht nach eigenem Ermessen ausüben und sind auch bei erteilter Vollmacht nur zur

Stimmrechtsausübung befugt, soweit eine ausdrückliche Weisung zu den zur Abstimmung stehenden Beschlussvorschlägen vorliegt. Die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft nehmen weder im Vorfeld noch während der Hauptversammlung Weisungen oder Vollmachten zur Einlegung von Widersprüchen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse, zur Ausübung des Fragerechts oder zur Stellung von Anträgen entgegen.

Nach Ablauf des 11. November 2025, 24.00 Uhr MEZ, ist die Erteilung von Vollmacht und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft nur noch möglich, indem Aktionäre das den Stimmunterlagen beigefügte Formular ausfüllen und spätestens bis zur Eröffnung der Abstimmung in der Hauptversammlung an der Ein- und Ausgangskontrolle abgeben.

Die Bevollmächtigung der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter schließt eine persönliche Teilnahme an der Hauptversammlung nicht aus. Möchte ein Aktionär trotz bereits erfolgter Bevollmächtigung der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter selbst oder durch einen anderen Bevollmächtigten teilnehmen und seine Aktionärsrechte ausüben, so gilt die persönliche Teilnahme beziehungsweise Teilnahme durch einen Bevollmächtigten als Widerruf der Vollmacht an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter.

Während der Hauptversammlung können vor Ort Vollmacht und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter unter anderem durch Nutzung des auf der Stimmkarte dafür vorgesehenen Formulars erteilt werden.

#### **4. Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären gemäß § 126 Abs. 1, § 127 AktG**

Gegenanträge im Sinne des § 126 AktG sowie Wahlvorschläge im Sinne des § 127 AktG sind ausschließlich an die folgende Anschrift zu richten:

NanoFocus AG  
c/o Link Market Services GmbH  
Landshuter Allee 10  
D-80637 München  
E-Mail: [antraege@linkmarketservices.eu](mailto:antraege@linkmarketservices.eu)

Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären zur Tagesordnung, die spätestens zum **Ablauf des 28. Oktober 2025 (24.00 Uhr MEZ)** bei der vorstehenden Anschrift eingehen und die die weiteren Voraussetzungen für eine Pflicht der Gesellschaft zur Zugänglichmachung nach § 126, § 127 AktG erfüllen, werden einschließlich des Namens des Aktionärs, einer etwaigen Begründung und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung unter der Internetadresse <https://www.nanofocus.de/investor-relations/hauptversammlung/> veröffentlicht. Anderweitig adressierte Anträge werden nicht berücksichtigt.

Gegenanträge und Wahlvorschläge sind nur dann gestellt, wenn sie während der Hauptversammlung gestellt werden. Das Recht eines jeden Aktionärs, während der Hauptversammlung Gegenanträge und

Wahlvorschläge zu den Tagesordnungspunkten auch ohne vorherige und fristgerechte Übermittlung an die Gesellschaft zu stellen, bleibt unberührt.

## **5. Hinweis auf die Internetseite der Gesellschaft**

Diese Einladung zur Hauptversammlung, die der Hauptversammlung zugänglich zu machenden Unterlagen sowie weitere Informationen im Zusammenhang mit der Hauptversammlung sind alsbald nach der Einberufung auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.nanofocus.de/investor-relations/hauptversammlung/> zugänglich. Die Abstimmungsergebnisse werden nach der Hauptversammlung unter derselben Internetadresse bekannt gegeben.

## **6. Information zum Datenschutz für Aktionäre**

Verantwortlicher im Sinne des Datenschutzrechts ist die NanoFocus AG, Max-Planck-Ring 48, 46049 Oberhausen. Sie erreichen die Gesellschaft unter der E-Mail-Adresse [ir@nanofocus.de](mailto:ir@nanofocus.de) und den Datenschutzbeauftragten unter der E-Mail-Adresse [Datenschutz@nanofocus.de](mailto:Datenschutz@nanofocus.de).

Die NanoFocus AG verarbeitet als Verantwortlicher personenbezogene Daten ihrer Aktionäre und deren Stimmrechtsvertreter (Name, Anschrift, Sitz/Wohnort, Aktienanzahl, Aktiengattung, Besitzart der Aktien sowie Nummer der Eintrittskarte), um ihren gesetzlichen Pflichten nachzukommen und den Aktionären die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung ihrer Rechte zu ermöglichen. Die Datenverarbeitung ist für die Teilnahme an der Hauptversammlung zwingend erforderlich. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1c DSGVO. Daten über die Teilnahme an Hauptversammlungen werden gemäß der gesetzlichen Bestimmungen für einen Zeitraum von zehn Jahren aufbewahrt.

Die NanoFocus AG bedient sich externer Dienstleister für die Ausrichtung der Hauptversammlung und wird diesen zur Erfüllung ihrer Tätigkeiten, soweit erforderlich, auch personenbezogene Daten zugänglich machen. Die Dienstleister dürfen die personenbezogenen Daten ausschließlich im Auftrag der NanoFocus AG und nicht zu eigenen Zwecken verarbeiten und müssen die Daten vertraulich behandeln. Eine Datenübermittlung in Drittländer oder an internationale Organisationen erfolgt nicht.

Aktionären und deren Stimmrechtsvertretern steht bei Vorliegen der jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO, auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO, auf Löschung nach Art. 17 DSGVO, auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO, das Recht auf Widerspruch nach Art. 21 DSGVO sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DSGVO zu. Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde nach Art. 77 DSGVO.

Oberhausen, im Oktober 2025

NanoFocus AG  
Der Vorstand